

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Benutzungssatzung der von der Gemeinde Hartenstein betriebenen Bauschuttdeponie

Die Gemeinde Hartenstein erlässt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hartenstein erhebt für die Benutzung (Anlieferung u. Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Bauschuttdeponie Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie der Gemeinde benutzt; Benutzer ist, wer Bauschutt an der Deponie anliefert oder anliefern lässt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Füllgutes.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrer Festsetzung fällig.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Menge, gemessen in Kubikmeter oder Tonnen.

§ 5
Höhe der Gebühren

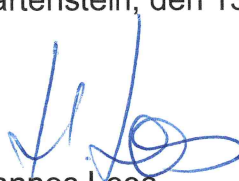
Die Gebühr beträgt

- je m³ 20,50 Euro
- je Tonne 15,00 Euro

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hartenstein, den 13.06.2025


Hannes Loos
Erster Bürgermeister

